

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 15 (1831)

19 (10.5.1831)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780621)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 19. Dienstag, den 10. May 1831.

Verfassung des Stedingerlandes im Mittelalter. *)

(Fortsetzung von 1830. Nr. 24 — 32. **)

Den Colonien mußte eine Einrichtung gegeben werden, und dieses thaten die Erzbischöfe, indem sie sich die Oberherrschaft über sämtliche Striche, als zu ihrem Gebiete gehörig, vorbehielten, indem Privatleute auch nicht die Mittel in Händen hatten, so weitläufige Districte zu cultiviren. Die Kaiser aber waren zu weit entfernt, und in zu häufige Unruhen verwickelt, als daß sie dieselben ihrer unmittelbaren Herrschaft unterwerfen konnten, weshalb sie alsbald den Erzbischöfen die gehörigen Privilegien ertheilten, wie wir dieses 1062. und 1153. finden. Doch auch größere Landbesitzer (Adeliche), die niedere Geistlichkeit, welche dadurch beträchtlichen Zuwachs an Einkünften erhielt, nahe gelegene Dorfschaften, welche diesen oder jenen Bezirk für ihre Gemeinheit stillschweigend erklärt und benutzt hat-

ten, auch wohl einzelne Eigenthümer, gaben solche Ländereyen zum Anbau aus, oder widersetzten sich doch nicht, daß dieselben oberlich dazu eingewiesen wurden, wofür ihnen denn die festgesetzten Abgaben von den Colonisten jährlich ausgekehrt, oder sie doch für ihre Verzichtleistung entschädigt wurden. Mitunter ertheilte man auch den einheimischen Leibeigenen, oder appanagirten Söhnen einen solchen unbekultivirten Strich, und gründete für die Söhne des Adels einen neuen Hof, woraus denn mit der Adel entstand, welchen wir nachher im Stedingerlande finden.

So wurde in der Colonie von 1142. bey Hasbergen u. s. die bisherige Unterwürfigkeit gegen die Ministerialen und Landbegüterte aufgehoben, welchen dafür Entschädigung wird zugefallen seyn. Dem

*) Die Verfassung ist aus den schon angeführten Urkunden entwickelt.

**) Wegen undentlicher Handschrift haben sich in den erwähnten Nummern mehrere Druckfehler eingeschlichen, wovon die wesentlichen hier angeführt werden. S. 25. Sp. 2. st. Verne l. Hasbergen. — S. 234. Anm. d. st. Bremer l. Verner. — S. 235. Sp. 1. 3. 16. st. um den Flecken l. bey dem Flecken. — S. 235. Sp. 2. 3. 26. st. Diedrich l. Friedrich. — S. 236. Sp. 2. 3. 11. statt frühern l. spätern. — S. 236. Sp. 2. 3. 20. st. Diedrich l. Friedrich; st. 1127. l. 1123. — S. 254. Sp. 1. 3. 23. st. Reihe l. Abstufung.



Priester Heinrich vertraute man die sämtlichen zu erbauenden Kirchen lebenslänglich an, und den hier genannten: Helfin, Arnold, Hisko, Fardolt, und Reserik aus dem Laienstande, welche benachbarte Edelleute und Landbesitzer werden gewesen seyn, fiel die weltliche Regierung erblich zu. In der Colonie von 1149, der Brookseite, fand sich viel weiches Holz und Gestrippe, theils im Lande selbst, theils im hohen Moore, wovon noch ein Theil der Stedinger May heißt. Da dieses Behuf der Cultur ausgerodet werden mußte, ein Theil der Bremer Geistlichkeit und mehrere benachbarte Edelleute (unter welchen in der Urkunde, als unterschriebene Interessenten auch Graf Eimar II. und Gerbert, Graf von Stotel, vorkommen) ihren Antheil an demselben hatten und jetzt aufgaben: so wurden diese dadurch entschädigt, daß sie den Zehnten von der Colonie erhielten, alles übrige aber dem Domecapitel anheim fiel. In der Colonie von 1171. (1180.) bey dem Warlgraben überließ der Erzbischof den Zehnten von dem Antheile seines Hofes zu Brinkum und der übrigen Hufen des Stiftes dem Friedrich von Mackenstädt, die letzten Zehnten halb den in dem Bruche zu erbauenden Kirchen, halb der Kirche zu Mackenstädt. In der Colonie von 1201. behielt der Erzbischof sich den Zehnten allein vor, räumte aber die zehnte Hufe mit der Regierung den beyden genannten Männern, Heinrich und Hermann, ein, gab auch die Hälfte einer Hufe der schon genannten noch nicht erbauten Kirche, oder doch einer zweyten, die noch erbaut werden sollte, die andere Hälfte aber dem jetzt schon nach Heiligenrode verlegten Kloster.

So wie den Erzbischöfen von Seiten der Kaiser ihre Herrschaft leicht gemacht wurde, so mußten sie doch mit den benachbarten Regenten sich in Hinsicht der selben auf eine schwierigere Art berühren, wo denn vorzüglich der mächtige Herzog von Sachsen, Heinrich der Löwe, bey seinem Streben nach der Oberherrschaft über ganz Norddeutschland ihnen im Wege stand. Doch scheint dieser, da er in wichtigere Händel verwickelt war, als daß er daran denken konnte, seinen Theil an den geringen Abgaben der Colonisten zu fordern, sie nicht sehr berücksichtigt zu haben. Als er 1171. dem Friedrich von Mackenstädt ein Privilegium wegen der Colonie am Warlgraben ertheilte, so bestätigte freylich Erzbischof Siegfried 1180. dasselbe, doch so, als wenn es nicht ertheilt wäre, indem er des Herzogs gar nicht erwähnt, machte jedoch folgenden Zusatz: „weil die Gränzen der genannten Oberfer (Mackenstädt, Huchting und Brinkum) sich weit in diesen Bruch erstrecken, so solle vor dem Verkaufe die Gränze eines jeden Dorfs genau untersucht und darnach bestimmt werden, welches seinem Hofe zu Brinkum und den übrigen Berechtigten gehöre, damit ein genaues Verhältniß sich ergebe. Es solle aber in dem Willen der Eigenthümer der Hufen stehen, ob sie diesen Theil des Bruches verkaufen oder selbst benutzen wollen.“ Nach dem Falle Heinrichs des Löwen (1180.) hatten die Erzbischöfe desto freyere Hand. Die Beherrscher Oldenburgs aber hielten theils die sumpfigen Gegenden, welche ihr Gebiet vom Stedingerlande absonderten, theils die den Erzbischöfen ertheilten Kaiserlichen Privilegien, theils auch ihre an-



derzeitigen Fehden von Erwerbung dieser Gegend ab. Ein Hauptgrund mag jedoch gewesen seyn, daß fast stets Mitglieder ihres Hauses dem Bremischen Domcapitel angehörten, fast bey jeder Wahl gespannte Hoffnung zur Erreichung der Erzbischöflichen Würde war, und auch oftmals einer von ihnen den Bremischen Stuhl bekleidete. Die Colonisten hingegen dachten sich dadurch der Oldenburgischen Oberherrschaft zu erwehren, wenn sie sich unter den Schuß des Erzbischofs stellten. Ließ doch Heinrich der Löwe, als er mit dem Grafen Christian dem Streitbaren verbunden war, die für ihre gemeinschaftlichen Feinde geachteten Kustinger Friesen, welche nach Bremen auf den Markt gekommen waren, deshalb verhaften. a)

Da die Erzbischöfe sich so die Herrschaft über die genannten Bruchgegenden zugereignet hatten, so machten sie auch die Einrichtung zur Vertheilung derselben unter die Colonisten. Was die lange vorher Eingewanderten eingenommen hatten, behielten sie, und werden, als ein Regulativ aufgestellt war, verhältnißmäßig Zuschläge zu ihren Besitzungen erhalten haben. Da anfänglich gar viel Land zu vertheilen war, und die Zahl der Ankömmlinge nicht dazu hinreichte: so waren die zuerst angelegten Bauerhöfe von desto größerem Umfange. Als aber sich stets mehrere Anbauer einfanden, und man jetzt darauf rechnete, daß ihnen noch andere folgen würden: so wurden die Pertinen-

ten auch desto enger. Daher findet man in jetzigen Stedingerlande das sogenannte Neuland der Bauern auf der Brookseite von 24 (zu Neuenkoop 25) auf der Lechterseite von 22 Morgen. Diejenigen, welche diese Zahl überschreiten, an 40 Morgen und wohl darüber haben, sind dem ersten Anbau beizulegen, die geringeren wie z. B. zu Schlüte (12 — 16 Morgen) gehören dem neuern Anbau an. Die Urkunde von 1106. sagt ausdrücklich: „ein solches einzuweisendes Gut soll mit Graben abgetheilt werden, 720 Ruthen lang und 30 Ruthen breit seyn“; und wird hier ein Mansus (Hufe) genannt: d. i. ein volles Bauergut, eine Hufe, welche daher die nach dem Herkommen und nach der Lage der Gegend sich richtenden erforderlichen Grundstücke in sich faßt. Hier ist die nächstliegende Frage: was war denn der Flächeninhalt solcher Bauern? Mit aller Genauigkeit läßt sich dieses nicht herausbringen, da die Hufe damals eben so wohl, als jetzt, in verschiedenen Gegenden auch verschieden war. In dem Verzeichnisse der Güter der Abten Corwey wird eine Hufe zu 60 Jück angegeben, b) bey der Abten Prüm hielt eine Hufe 160 Morgen. c) Dieses giebt uns aber keinen hellen Aufschluß, wenn man nicht weiß, wie viel Fuß das Jück und der Morgen damals enthielt; und sie waren auch größer als die damaligen gewöhnlichen Jücke und Morgen der genannten Abteyen, indem sie Könighufen (Regales virgae, die auch in unserer Urkunde von 1106. vor-

a) Helmoldi chr. Sl. I. c. 82. b) Von Wersebe I. S. 43. c) Falke trad. corbeienses in dem registro Sarrachonis abbatis p. 34. Nr. 602. — — III Mansi sive CLXXX jugera.



kommen) ausmachten. Pappenberg berech-
net die Hufe zu 45 Bremische Morgen,
wovon jede 4 Calenbergische Morgen ent-
hält, d) und würde darnach 180 Calen-
bergische Morgen seyn, wenn es gewöhn-
liche und nicht Königshufen wären. Sels-
king setzt $\frac{1}{4}$ Land (quadrans, welches
häufig in Urkunden erwähnt wird) auf
6, 7, und 8 Jück. e). Ist dieses nun
 $\frac{1}{4}$ Hufe, so würde das Ganze 24, 28
und 32 Jück machen, also sehr viel klei-
ner, als nach der vorigen Angabe, seyn.
Wisbeck erwähnt Osterstader Hufen (Ho-
ven) zu 28, 33, und $35\frac{1}{2}$ Jück, und
sind vielleicht ursprünglich Viertelhufen f).
Obige 720 Ruthen Länge und 30 Ru-
then Breite sind 21600 Quadratruthen.
Im Oldenburgischen enthält ein Morgen
altes Maaß 350 Q. Ruthen; folglich
müßte eine Hufe enthalten $61\frac{1}{2}$ Morgen
alt; oder da ein Morgen altes Maaß
 $2\frac{5}{8}$ Jück hat, 135 Jück. Ein Mor-
gen neues Maaß, hält $432\frac{3}{8}$ Q. Ru-
then, folglich müßte eine Hufe $49\frac{1}{4}$
Morgen, oder da ein Morgen neues
Maaß $2\frac{2}{3}$ Jück hat, ebenfalls 135
Jück enthalten, indem ein Jück allge-
mein 160 Q. Ruthen ausmacht. Diese
große Fläche läßt sich nicht anders, als
von den ersten Anbauern denken, kommt
auch nur in der ältesten Urkunde, nicht
in den folgenden, vor, und wird den spä-
teren ein kleineres Grundstück, etwa die
Zahl des Neulandes eingeräumt seyn, noch
weniger den spätesten, welche die niedrig-
sten Gegenden bezogen, weshalb auch die

Schlüter Bauen nur etwa 15, 16 Mor-
gen haben. Daß jedoch gegenwärtig die
Morgen- und Jückzahl, auch bey den
ältesten Bauen (vielleicht bey eini-
gen wenigen) nicht die obige Angabe er-
reicht, kommt daher, daß nachher so viele
Köterstellen entstanden sind, und diese sich
als Erbheuerleute, oder auch, durch Kauf,
als völlige Eigener auf den Bauen ansie-
delten, nicht weniger manche Hausleute
aus ihrem Ueberflusse von Ländereyen eine
neue Bau für abgehende Kinder gründe-
ten. Denn wie sehr der Anbau des Ste-
dingerlandes auch in neueren Zeiten zu-
genommen habe, sieht man daraus, daß
seit 1681. bis ins 18te Jahrhundert hin-
ein, die Zahl der Häuser sich an 300
bis 400 vermehrte g). — Uebrigens fin-
det sich die obige Breite von 30 Ruthen
noch jetzt fast durchgehends auf der
Brookseite.

Höchstwahrscheinlich behielten die Co-
lonisten vieles bey, was sie in Ansehung
ihrer Rechtsgebräuche in dem ursprüng-
lichen Vaterlande gehabt hatten, obgleich
die Urkunden nichts von dem erwähnen,
was bloße Privatverhältnisse betrifft. Doch
das, wodurch ihre besondere Stellung in
dem neuen Vaterlande geschaffen wurde,
ist in einem, ihnen vorzugsweise eigenen,
Rechtsverhältnisse enthalten, und wird
in den auf die erste Ansiedlung folgenden
Urkunden das Holländerrecht (*Jus
Hollandicum*) genannt, nach dessen
geschriebenen und ungeschriebenen mitges-

d) Bremen und Verden, Samml. 4. Ueber den Kreuzzug gegen die Stedinger. e) In sei-
ner Schrift, de Belgis sec. XII. in Germaniam advenis etc. nota 9. f) Niederweser
und Osterstade S. 148. g) V. Old, Tom. 4. Nr. 19.



brachten Grundsätzen ihre Rechtsgeschäfte, Contracte, Erbfolge u. a. eingerichtet werden mußten, und welches sich fernerhin als Gerechtfame und Verpflichtungen aus den Consensen bey der Einweisung ihrer Grundstücke entwickelte. So weit sich dieses Recht aus den vorhandenen Nachrichten erkennen läßt, bestand es im Folgenden:

1) In der Heimath der Colonisten gab es keine Leibeigene; und daher waren sie auch in ihrer neuen Ansiedelung durchaus freye Leute, im Gegensatze anderer Landleute der damaligen Zeit. Dieses erhellt aus ihrer ganzen Einrichtung, und insbesondere aus dem Umstande, daß sie sich das völlige Eigenthum ihrer Bauen erwarben, auch darüber selbst ohne Zuziehung von Leibherren förmliche Contracte abschlossen, wie alle Urkunden zeigen; und heißt es ausdrücklich in der von 1142: „Wenn jemand als Frey:er zu uns kommt, so soll er die Freyheit behalten, wenn er will“. Obgleich man nun aus derselben Urkunde von 1142. bey der Colonie Hasbergen u. s. den Ausdruck Leibeigen in Hinsicht der Colonisten findet: so sind diese von solchen zu verstehen, die sich aus den Eingebornen den Ankömmlingen anschlossen. Für diesen Fall wurde, wie die Urkunde sagt, folgendes festgesetzt: „wenn aber nicht (will nämlich: der ursprünglich Freye seine Freyheit nicht behalten) so soll er, jedoch nicht eher, als bis er seine Bestimmung verläßt, nur allein der Kirche eigen werden. Wenn aber ein anderer ihn zum Knechte gemacht hat: so soll er seine Bauen verlieren, und diese dem Bischöfe ohne

Widerspruch anheim fallen. Wenn einer kommt und nicht leugnet, ein Knecht zu seyn: so kann sein Erbe ihm in der Ehe folgen. Hat er aber keine Erben: so kann sein Herr die Erbschaft nicht an sich ziehen, sondern sie fällt dem Bischöfe anheim. Wenn jedoch ein Leibeigener sich für einen Freyen ausgiebt, und dieses als unwahr befunden wird, so soll er, wenn man ihn zurückfordert, mit seinem Vermögen zu seinem Herrn zurückkehren; in dessen das Grundstück an den Bischof zurückfallen und zwar ohne Erstattung des Werthes. Wenn jemand die Magd eines anderen, welche nicht der Kirche gehört, heyrathet: so kann seine Erbschaft nicht auf seine Söhne und Töchter fallen. Wenn ein Frauenzimmer, ist es auch frey, einen Mann heyrathet, der ein andrer, als der Kirche, eigen ist: so soll sie, weil sie sich dadurch selbst in die Leibeigenschaft begeben hat, an den Mann gebunden seyn; ihr Gut und Land fällt aber der Kirche zu“. Wir sehen hieraus, wie alles angewandt wurde, um der Kirche nichts zu entziehen, keine fremde Gutsherrn im Stedingerlande etwas erwerben sollten, und die Leibeigenen, welche hier her flohen, so viel möglich Schutz erhielten. Daß diese, wenn sie nach damaliger Weise binnen Jahr und Tag nicht zurückgefordert wurden, als freye Leute galten, und auch von den Erzbischöfen dafür erklärt werden sind, läßt sich nicht anders denken, da jeder Colonist ein wahres Eigenthum besaß, und im entgegengesetzten Falle nicht alle Colonien gleiche Einrichtung gehabt hätten, jedoch aber die Uebereinstimmung der Rechte sich in allen Urkunden findet. Dar-



um bestimmte auch 1296. als der Lewenswerder bey Haarburg angebaut wurde, Herzog Otto der Strenge: „Wenn der Unterthan eines anderen Fürsten sich hier niedergelassen und ein Jahr gewohnt hat, soll er für frey geachtet werden, ist er

auch vorher leibeigen gewesen h).“ Das durch wurden gewiß viele Leibeigene angelockt, in das Land der Freyheit zu ziehen, und läßt sich hieraus dessen schnelle Bevölkerung mit erklären.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber einen Verein zur Beförderung von Handel und Fabriken.

Seit mehreren Jahren besteht in unserm Vaterlande ein Verein zur Beförderung der Landwirthschaft, welcher, im Stillen wirkend, schon manches Gute in seinem Gefolge gehabt hat. Für unsere bessere Pferdezuucht ist durch Köhrung der Beschäler gesorgt, welches Institut erst bey zu erwartenden günstigeren Zeitverhältnissen mit reichern Früchten sich zeigen wird, als es jetzt die Armuth mancher Deconomen gestattet. Für die Handwerker ist durch Modificirung der Innungen gesorgt, wovon bey der Befestigung eines ruhigen Zustandes der Dinge sich Segen in Fülle über den vaterländischen Kunstleiß verbreiten wird. Der so wichtige, wenn nicht wichtigste Gegenstand unserer Landeswohlfahrt, die Handlung und das Fabrikwesen, fand wenig Vertreter und Fürsprecher, und an kaufmännischem Geiste scheint es in unserm Vaterlande sehr zu fehlen. Viele werfen die Schuld auf den Mangel zweckmäßiger Einrichtungen, die dem Aufblühen der Handlung und der Fabriken störend entgegen treten, und es scheint an redlichen und das Fach und Land kennenden Rathgebern zu fehlen, die

gemeinschaftlich mit den Behörden gemeinnützige Verfügungen berathen, wodurch nicht das Interesse Einzelner sondern das Interesse des Ganzen befördert werde. Bey unserer für die Handlung so vortheilhaften Lage, bey dem Reichthum und der Menge unserer Landesproducte, bey den vielseitigen durch die vorzügliche Bildung vieler Einwohner vermehrten Bedürfnissen ist es gewiß wahr, daß wir gegen unsere übrigen Deutschen Landsleute und noch mehr gegen fremde Staaten weit zurück sind. Die Anforderungen der Zeit sind viel größer als vor 40 bis 50 Jahren, und dennoch ist wenig oder nichts geschehen, um unsere Handels-Bilance zu verbessern, und wir müssen oft mit Bedauern wahrnehmen, daß wir der Gegenstand von Speculationen fremder Kaufleute und Fabrikherren sind, die auf unsere Unwissenheit und Ungeschicklichkeit mit Erfolg Rechnung machen. Sollte dies nicht für die Folgezeit abzuwenden und sollte bey den so günstigen Thatumständen es nicht eine wohlthätige Einrichtung seyn, wenn ein Commerz-Collegium durch freywilligen Zusammentritt von Leuten vom

h) v. Wersebe II. S. 1038.



Sach unter Landesherrlichem Schutze gebildet würde? Der Einsender wünscht, bey der Wichtigkeit des Gegenstandes nur die Idee davon angegeben zu haben, und jedem Vaterlandsfreunde, der in sich die Kraft und den Verus fühlt, wohlthätig

für die Zeitgenossen und unsere Nachkommen zu wirken, empfiehlt er es, durch fernere Vorschläge diesen Gegenstand näher zu entwickeln und zu berathen.

D — e.

W.

Buttermühlhund und Kettenhund.

Jagdberechtigte und *) Schafristsberechtigte sind frey von der Hundesteuer. Besitzer von Buttermühlen, welche von einem Hunde getrieben werden, und deren es in Jeveerland so viele giebt, sind aber nicht frey davon. Jagen und Schafshüten geht allensfalls ohne Hund an, aber eine solche Buttermühle kann nicht ohne einen Hund getrieben werden; bloß ein Vespenspiel ist dem Einsender dieses bekannt, daß es mit einem Ziegenbock versucht wurde, der die Arbeit auch gut leistete, des üblen Geruchs wegen aber wieder abgestellt werden mußte. Warum sind also die Besitzer der Buttermühlen nicht auch frey von der Hundesteuer? zumal da es sämtlich Landwirthe sind, und jeder (besonders jeder einzeln wohnende) Landmann einen Hund eben so nöthig hat, um seine Schafe und Gänse im Zaum zu halten und zum treuen Hüter des Hauses, als der Jagd- und Schafrists-Berechtigte.

Dem Landmann ist durch diese Steuer eine Abgabe aufgelegt, wovon der Staatsdiener, Geistliche, Rentnier, Kaufmann, Fabrikant und Handwerker frey bleiben, falls sie nicht aus besonderer Zuneigung zu diesen Geschöpfen sich eins oder mehrere derselben halten wollen.

— Dem Landmann ist zwar erlaubt, einen Hund an der Kette zu halten, wenn er nicht dafür bezahlen will. Aber es wird sich nicht so leicht jemand dazu entschließen, einen Hund an die Kette zu legen. Kettenhund sind grade die gefährlichsten von allen, und sollten gar nicht geduldet werden. Durch das Anlegen werden sie beißig und böse, packen diejenigen, die sich ihnen zufällig nähern, an, und wenn sie einmal (welches leicht durch das Ausschleifen oder Springen der Kette oder des Halsbandes geschehen kann) frey werden, so fallen sie Menschen und Vieh an. Die Veranbarung der Freyheit, ein zu kaltes oder zu heißes Lager, ein durch leicht eintretende Unregelmäßigkeit in der Fütterung und Wartung veranlaßter Mangel an Fressen und Saufen, die durch Hitze bald herbeigeführte Fäulniß der dem Hunde hingesehten Nahrungsmittel, insbesondere des Wassers, das Aufhalten der Ausleerung, welches den angeketteten Hunden, um ihr Lager so lange wie möglich rein zu halten, eigen ist, die dennoch Statt findende Unreinlichkeit des Lagers, die Unmöglichkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes u. verursachen manche Krankheit,

*) So viel der Einsender dieses sich bey einigen erkundigt hat, sollen unter Schafrists-Berechtigten bloß diejenigen Einwohner verstanden seyn, welche ganze Schafereien halten, und nicht jeder, der berechtigt ist, Schafe auf seinem Lande zu weiden, und auch wirklich einige hält.



und selbst die Hundswuth, die den Hund, wenn er seiner Freyheit nicht beraubt gewesen wäre, nicht würden getroffen haben. — Besser würde es daher seyn, die Verordnung dahin abzuändern, daß einem jeden

Landmann gestattet würde, Einen Hund frey zu halten, und erst einen zweyten, dritten u. zu besteuern. *)

J — n, d. 17. März 1831.

J — n.

M — n, d. 11. März 1831.

J — n.

Frühlings-Jahrmärkte in Wechta und in Cloppenburg.

Es darf wohl nicht bezweifelt werden, daß es mit den in Nr. 31. und 32. der wöchentlichen Anzeigen bekannt gemachten verbesserten Angaben der Frühlingsmärkte in Wechta und in Cloppenburg seine Richtigkeit habe. Daß indessen die in dem diesjährigen Staatskalender befindlichen irrigen Angaben auch einigen Grund für sich hatten, mögen folgende Data beweisen.

Der auf den 25. April fallende Marcustag war früher ein Abstinenz- oder Fasttag, welcher jedoch durch die Verordnung vom 15. März 1770. als solcher aufgehoben wurde. Auch jetzt noch werden in mehreren Pfarrkirchen dieser Gegend Processionen um die Kirche an diesem Tage gehalten. Es schien daher wahrscheinlich, daß an einem solchen Tage kein Jahrmarkt werde gehalten seyn, so wie er denn auch vor 1770. wohl nicht auf einem solchen, der Abstinenz gewidmeten Tage ist gehalten worden. Auch ist im J. 1829. der Wechtaer sogenannte Maymarkt (der aber meistens in den April fällt) nicht am Sonnabend den 25. April, sondern am Montage den 27. April abgehalten worden. Da also im J. 1829. der 25. April kein Sonntag war, so scheint die verbesserte Angabe auch noch einiger näheren Bestimmung zu bedürfen. — In alten Wechtaer Amtsvortrechnungen, namentlich vom J. 1613., kommen nur 2 Wechtaer Märkte vor: am

Montage nach Maria Himmelfahrt im August, und am Montage nach Dionysii. Es scheint fast, daß damals der Maymarkt noch gar nicht existirt hat.

Die Richtigkeit der Ansetzung des Cloppenburgers Marktes auf den 29. April soll gleichfalls nicht in Zweifel gezogen werden. Gewiß ist jedoch, daß nach der Verleihungs-Urkunde des Bischofs Christoph Bernhard vom J. 1668., und nach der darauf erfolgten Bekanntmachung des Amtes vom 6. Apr. 1668., der Stadt Cloppenburg 2 Jahrmärkte ertheilt wurden; der erste auf den 16. April, am Tage Calixti, der zweyte auf den 23. October, am Tage Carpi; und daß, nach der Concession des Bischofs Maximilian Friedrich vom 23. October 1766., diese Märkte dahin versetzt wurden, daß der erste am 23. April, der zweyte am 17. Oct. anfangen, und daß jeder Markt 3 Tage dauern solle. — Von einer nachherigen abermaligen Versetzung dieser Märkte ist nichts zu finden; doch kann eine solche Versetzung deshalb immerhin geschehen seyn, und sie wird allerdings wahrscheinlich, wenn die Angabe durch langjähriges Herkommen unterstützt wird. — Vehnes, in seiner Beschreibung des Niederstifts Münster, (S. 76.) bleibt auch bey der Concession vom 23. Oct. 1766., und nimmt danach den 23. April an.

*) (Anm. des Herausg.) Im Obigen sind zwey Einsendungen ähnlichen Inhalts der Kürze wegen mit einander verbunden worden.

